



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Entwicklungsausschuss*

---

**2011/0372(COD)**

24.4.2012

# STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und  
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des  
Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen  
sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere  
klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU  
(COM(2011)0789 – C7-0433/2011 – 2011/0372(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Åsa Westlund

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die Definition der „finanziellen Zusätzlichkeit“ durch die Geberstaaten muss wichtiger genommen werden, damit für die Bekämpfung des Klimawandels Finanzmittel in ausreichender Höhe bereitgestellt werden, ohne dass für die Verpflichtungen im Rahmen der Entwicklungshilfe weniger Mittel verfügbar werden. Erst wenn die finanzielle Zusätzlichkeit durchgesetzt ist, kann davon abgesehen werden, die öffentlichen Mittel für Entwicklungszusammenarbeit (ODA) als wesentliche Finanzierungsquelle zu nutzen. Angesichts dieser Tatsachen ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten angeben, ob die neuen, zusätzlichen Mittel auf das Ziel der ODA-Quote von 0,7 % des BNE anzurechnen sind, und in diesem Rahmen die Herkunft der Mittel benennen. Darüber hinaus könnte es durch den Ansatz der Programmhilfe zu Erschwernissen bei der Rückverfolgung der klimarelevanten Finanzströme kommen, da die Mittel direkt in das nationale Finanzierungssystem des jeweiligen Empfängerlandes einfließen. Daher sind für die Bekämpfung des Klimawandels unbedingt neue, zusätzliche Finanzierungsquellen notwendig, die leicht rückverfolgbar sind und zusammen mit den Mitteln im Rahmen der Programmhilfe bereitgestellt werden können. In diesem Rahmen wird auch die Rückverfolgbarkeit der Zuweisung der Mittel durch die Empfängerländer an Bedeutung gewinnen.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

##### *Vorschlag der Kommission*

(16) Gemäß dem Beschluss 1/CP.15 sind die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, für die Finanzierung des Klimaschutzes umfangreiche Finanzmittel bereitzustellen, um Anpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern zu unterstützen. Gemäß Absatz 40 des Beschlusses 1/CP.16 müssen die Industriestaaten unter den UNFCCC-Vertragsparteien ihre Berichterstattung über finanzielle und

##### *Geänderter Text*

(16) Gemäß dem Beschluss 1/CP.15 sind die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, für die Finanzierung des Klimaschutzes umfangreiche Finanzmittel bereitzustellen, um Anpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern zu unterstützen. Gemäß Absatz 40 des Beschlusses 1/CP.16 müssen die Industriestaaten unter den UNFCCC-Vertragsparteien ihre Berichterstattung über finanzielle und

technologische Unterstützung und die Unterstützung für den Kapazitätenaufbau, die sie Entwicklungsländern unter den UNFCCC-Vertragsparteien gewähren, verbessern. Eine bessere Berichterstattung ist unerlässlich, wenn die Anstrengungen, die die Union und ihre Mitgliedstaaten unternehmen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, anerkannt werden sollen. Mit dem Beschluss 1/CP.16 wurde auch ein neuer Technologiemechanismus eingeführt, um den internationalen Technologietransfer zu verbessern. Diese Verordnung sollte gewährleisten, dass Entwicklungsländer Zugang zu stichhaltigen und aktuellen Informationen über Technologietransfertätigkeiten haben.

technologische Unterstützung und die Unterstützung für den Kapazitätenaufbau, die sie Entwicklungsländern unter den UNFCCC-Vertragsparteien gewähren, verbessern. Eine bessere Berichterstattung ist unerlässlich, wenn die Anstrengungen, die die Union und ihre Mitgliedstaaten unternehmen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, anerkannt werden sollen, **insbesondere ihren Verpflichtungen in Bezug auf Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gemäß Artikel 208 AEUV**. Mit dem Beschluss 1/CP.16 wurde auch ein neuer Technologiemechanismus eingeführt, um den internationalen Technologietransfer zu verbessern. Diese Verordnung sollte gewährleisten, dass Entwicklungsländer Zugang zu stichhaltigen und aktuellen Informationen über Technologietransfertätigkeiten haben.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Buchstabe a – Ziffer i

#### *Vorschlag der Kommission*

(i) Angaben darüber, ob es sich bei den Finanzmitteln, die der betreffende Mitgliedstaat Entwicklungsländern gewährt hat, um unter UNFCCC-Gesichtspunkten neue und zusätzliche Mittel handelt, und Angaben über die Art der Berechnung dieser Mittel;

#### *Geänderter Text*

(i) Angaben darüber, ob es sich bei den Finanzmitteln, die der betreffende Mitgliedstaat Entwicklungsländern gewährt hat, um unter UNFCCC-Gesichtspunkten neue und **in Bezug auf das Ziel, die öffentliche Entwicklungshilfe auf 0,7 % des Bruttonationaleinkommens anzuheben**, zusätzliche Mittel handelt, und Angaben über die Art der Berechnung dieser Mittel;

#### *Begründung*

*Die Bezugnahme auf die ODA-Quote von 0,7 % des BNE ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass die finanziellen Verpflichtungen im Hinblick auf die Bekämpfung des Klimawandels eingehalten werden, d. h., dass internationale öffentliche Mittel, die der Einhaltung langfristiger Verpflichtungen zur Unterstützung der Entwicklung in armen Ländern dienen, nicht umgewidmet werden.*

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Buchstabe a – Ziffer ii

##### *Vorschlag der Kommission*

(ii) Informationen über etwaige Finanzmittel, die der betreffende Mitgliedstaat für die Durchführung der UNFCCC zugewiesen hat, aufgeschlüsselt nach Finanzierungskanälen (bilaterale, regionale oder multilaterale Kanäle);

##### *Geänderter Text*

(ii) Informationen über etwaige Finanzmittel, die der betreffende Mitgliedstaat für die Durchführung der UNFCCC zugewiesen hat, aufgeschlüsselt nach **Finanzierungsinstrumenten und** Finanzierungskanälen (bilaterale, regionale oder multilaterale Kanäle);

##### *Begründung*

*Die Bezugnahme auf die Zusätzlichkeit der ODA-Quote von 0,7 % des BNE wird weiter untermauert durch die Forderung nach der Bereitstellung von Informationen über die Art der Finanzierungsinstrumente, in deren Rahmen die Entwicklungshilfe erbracht wird, um eine bessere Offenlegung der Finanzierungsquellen zu erreichen, d. h. feststellen zu können, ob die Mittel aus dem Entwicklungshaushalt stammen oder nicht.*

### Änderungsantrag 4

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Buchstabe a – Ziffer iii

##### *Vorschlag der Kommission*

(iii) quantitative Angaben über Finanzierungsströme auf Basis der so genannten „Rio-Marker für Klimaschutz- und Anpassungsbeihilfen“ („Rio-Marker“), die vom Ausschuss für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD eingeführt wurden, sowie methodologische Informationen über die Anwendung der klimawandelbezogenen Rio-Marker-Methodik;

##### *Geänderter Text*

(iii) quantitative Angaben über Finanzierungsströme **im Rahmen der Projekt- oder Budgethilfe** auf Basis der so genannten „Rio-Marker für Klimaschutz- und Anpassungsbeihilfen“ („Rio-Marker“), die vom Ausschuss für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD eingeführt wurden, sowie methodologische Informationen über die Anwendung der klimawandelbezogenen Rio-Marker-Methodik;

##### *Begründung*

*In Bezug auf die internationalen öffentlichen Finanzhilfen zur Unterstützung von Entwicklungsländern besteht derzeit die Tendenz zur Gewährung von Finanzhilfen im*

*Rahmen der Programmhilfe, wobei sich auch ein Übergang weg von der projektbezogenen Hilfe hin zur Budgethilfe vollzieht. Gemäß den Regelungen des Entwicklungshilfesausschusses der OECD können Finanzströme im Zusammenhang mit den Klimawandel nur projekt- und sektorenbezogen nachverfolgt werden, und nicht im Rahmen der allgemeinen Budgethilfe. Diese Situation wird sich künftig noch verschärfen, da sich die klimabezogene Entwicklungshilfe weiter in Richtung Programmhilfe verschieben wird.*

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Buchstabe a – Ziffer iv**

#### *Vorschlag der Kommission*

(iv) ausführliche Informationen über Unterstützungsmaßnahmen des öffentlichen bzw. des privaten Sektors für von den Auswirkungen des Klimawandels besonders betroffene Entwicklungsländer, zwecks Anpassung an diese Auswirkungen;

#### *Geänderter Text*

(iv) ausführliche Informationen über Unterstützungsmaßnahmen des öffentlichen bzw. des privaten Sektors für von den Auswirkungen des Klimawandels besonders betroffene Entwicklungsländer, zwecks Anpassung an diese Auswirkungen, ***unter Angabe des Empfängerlandes, des Sektors und der Art der Maßnahme;***

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Buchstabe a – Ziffer v**

#### *Vorschlag der Kommission*

(v) ausführliche Informationen über Unterstützungsmaßnahmen des öffentlichen bzw. des privaten Sektors für Entwicklungsländer zwecks Eindämmung der Treibhausgasemissionen dieser Länder;

#### *Geänderter Text*

(v) ausführliche Informationen über Unterstützungsmaßnahmen des öffentlichen bzw. des privaten Sektors für Entwicklungsländer zwecks Eindämmung der Treibhausgasemissionen dieser Länder, ***unter Angabe des Empfängerlandes, des Sektors und der Art der Maßnahme;***

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) Informationen über Tätigkeiten des betreffenden Mitgliedstaats im Bereich Technologietransfer an Entwicklungsländer, die Vertragsparteien der UNFCCC sind, und über transferierte Technologien für das Jahr X-1, Informationen über geplante Tätigkeiten im Bereich Technologietransfer an Entwicklungsländer, die Vertragsparteien der UNFCCC sind, und über zu transferierende Technologien für das Jahr X und die folgenden Jahre. Die Informationen sollten Angaben darüber enthalten, ob die transferierte Technologie zum Klimaschutz oder zur Anpassung an die Klimaauswirkungen eingesetzt wurde, sowie Angaben über das Empfängerland, die Höhe der gewährten Unterstützung und die Art der transferierten Technologie.

#### *Geänderter Text*

(b) Informationen über Tätigkeiten des betreffenden Mitgliedstaats im Bereich Technologietransfer an Entwicklungsländer, die Vertragsparteien der UNFCCC sind, und über transferierte Technologien für das Jahr X-1, Informationen über geplante Tätigkeiten im Bereich Technologietransfer an Entwicklungsländer, die Vertragsparteien der UNFCCC sind, und über zu transferierende Technologien für das Jahr X und die folgenden Jahre. Die Informationen sollten Angaben darüber enthalten, ob die transferierte Technologie zum Klimaschutz oder zur Anpassung an die Klimaauswirkungen eingesetzt wurde, sowie Angaben über das Empfängerland, die Höhe der gewährten Unterstützung, **die Finanzierungsquelle** und die Art der transferierten Technologie.

#### *Begründung*

*Auch diese Änderung dient der Ermittlung der Herkunft der öffentlichen Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit.*

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) Informationen über die Verwendung von Einkünften im Jahr X-1, die der Mitgliedstaat durch die Versteigerung von Zertifikaten gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG realisiert hat. Diese Informationen enthalten auch spezifische und genaue Angaben über die Verwendung von **50 %** dieser Einkünfte und die sich

#### *Geänderter Text*

(b) Informationen über die Verwendung von Einkünften im Jahr X-1, die der Mitgliedstaat durch die Versteigerung von Zertifikaten gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG realisiert hat. Diese Informationen enthalten auch spezifische und genaue Angaben über die Verwendung von **50 %** dieser Einkünfte und die sich

daraus ergebenden Maßnahmen, mit Angabe der Kategorie im Falle von Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG und des jeweiligen Empfängerlandes oder der jeweiligen Empfängerregion;

daraus ergebenden Maßnahmen, mit Angabe der Kategorie **und der *Zusätzlichkeit*** im Falle von Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG und des jeweiligen Empfängerlandes oder der jeweiligen Empfängerregion;

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

(d) Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Entscheidung Nr. 406/2009/EG und Angaben darüber, wie ihre Erwerbspolitik dazu beiträgt, dass ein internationales Klimaschutzübereinkommen erreicht wird.

#### *Geänderter Text*

(d) Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Entscheidung Nr. 406/2009/EG und Angaben darüber, wie ihre Erwerbspolitik dazu beiträgt, dass ein internationales Klimaschutzübereinkommen erreicht wird.  
***Im Fall von Projektmaßnahmen zur Erzeugung von Elektrizität aus Wasserkraft mit einer Erzeugungskapazität von über 20 MW sorgen die Mitgliedstaaten im Zuge der Genehmigung solcher Maßnahmen dafür, dass die einschlägigen international geltenden Kriterien und Leitlinien und insbesondere das im November 2010 von der internationalen Wasserkraftvereinigung (International Hydropower Association) veröffentlichte Protokoll zur Beurteilung der Nachhaltigkeit von Wasserkraftwerken während der Entwicklung derartiger Projektmaßnahmen eingehalten werden.***



## VERFAHREN

<b>Titel</b>	System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2011)0789 – C7-0433/2011 – 2011/0372(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 30.11.2011
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 19.1.2012
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Åsa Westlund 5.12.2011
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	27.3.2012
<b>Datum der Annahme</b>	24.4.2012
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 24 -: 0 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Thijs Berman, Michael Cashman, Ricardo Cortés Lastra, Véronique De Keyser, Leonidas Donskis, Charles Goerens, Catherine Grèze, Filip Kaczmarek, Gay Mitchell, Bill Newton Dunn, Maurice Ponga, Birgit Schnieber-Jastram, Michèle Striffler, Alf Svensson, Eleni Theocharous, Ivo Vajgl, Anna Záborská
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Santiago Fisas Ayxela, Judith Sargentini
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Sergio Gutiérrez Prieto, Emilio Menéndez del Valle, Katarína Neved'alová, Claudiu Ciprian Tănăsescu